## Hausmitteilung



□ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden Mitglied des Stadtrates Johannes Lichdi GZ: (OB) 86.22

Datum:

17. MAI 2022

Lärmschutz an der Kita "Hechtstraße" AF2243/22

Sehr geehrter Herr Lichdi,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

"Die Kita Hechtstraße, Hechtstraße 159, 01127 Dresden, hat auf Ihrem Grundstück in einem Streifen von 40 m, ca. 3 m von der Hechtstraße entfernt, einen 1,80 m hohen Lattenzaun, der den Straßenlärm auf der Hechtstraße in Höhe des St. Pauli Friedhofs im Freigelände mindern soll. Die Flächenreduzierung des den Kindern zur Verfügung stehenden Freigeländes durch diesen zurückgesetzten Zaun beträgt geschätzt ca. 120 qm.

Laut Auskunft der Leiterin sei dieser Zaun genehmigungsrechtlich erforderlich. Auf der Hechtstraße ist in Höhe des Friedhofs stadteinwärts Tempo 30 angeordnet, stattauswärts jedoch Tempo 50.

1. Warum und mit welcher Begründung wurde hier bisher eine Anordnung von Tempo 30 auch stadtauswärts wegen Lärmschutzes nicht umgesetzt?"

Die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h stadteinwärts im Bereich der Kindertagesstätte erfolgte zur Erhöhung der Sicherheit und nicht zum Schutz vor Lärm.

Gemäß § 45 Abs. 9 Pkt. 6 StVO i. V. m. VwV-StVO zu § 41 RdNr. 13 XI. ist die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten auf 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden.

Die Hechtstraße im unmittelbaren Bereich der Kindertagesstätte verfügt nur über einen einseitigen Gehweg. Querungen von zu Fuß Gehenden können auf Höhe der Kindertagesstätte nicht stattfinden. Aufgrund dessen wurde die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mit der zeitlichen Beschränkung von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 7 bis 17 Uhr nur in stadteinwärtiger Richtung angeordnet.

2. "Gibt es einen sachlichen Grund für die zurückgesetzte Lärmschutzwand in der Kita?"

Es ist der Stadtverwaltung weder bekannt, dass es sich bei dem Zaun um eine Lärmschutzwand handelt, noch warum dieser zurückgesetzt ist.

Die Landeshauptstadt Dresden sichert lediglich die Finanzierung von Kindertagesstätten freier Träger. Dies geschieht, wenn sie in den Bedarfsplan aufgenommen sind und wenn sie eine Betriebserlaubnis haben. Die Betriebserlaubnis erteilt das Landesjugendamt. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wird auch die Lärmbelastung des Grundstücks geprüft.

3. "Welche Lärmschutzauflagen (Gesundheitsschutz der Kinder!) gelten für den Betrieb öffentlicher Kitas in freier Trägerschaft?"

Gemäß der Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005 (SächsABI. S. 522), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 211) ist bei der Standortwahl darauf zu achten, dass an der Grundstücksgrenze ein Schallpegel von 50 dB tagsüber nicht überschritten wird.

Erfahrungsgemäß kann diese strenge Empfehlung an vielen innerstädtischen Standorten nicht eingehalten werden. Nach den Ergebnissen der Lärmkartierung 2017 beträgt der Beurteilungspegel an der Gehwegrücklage (Grundstücksgrenze) der Kindertagesstätte Hechtstraße 159 mehr als 65 dB(A). Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass die Betriebserlaubnis Auflagen zum Schallschutz enthält.

4. "Zur Erweiterung des Freigeländes wurde die Verlegung von zwei Parkplätzen erörtert. Dazu wäre die Fällung einer (nicht gesunden) Blaufichte im Eingangsbereich erforderlich. Ist diese nach der Gehölzschutzsatzung geschützt?"

Sofern die Blaufichte einen Stammumfang von mehr als 30 cm aufweist, unterfällt sie der Gehölzschutzsatzung - unabhängig von ihrem Zustand.

5. "Welche rechtlichen Schritte sind für die Fällung der (nicht gesunden) Blaufichte im Eingangsbereich der Kita nötig?"

Zunächst sollte geprüft werden, ob am Standort der Kindertagesstätte Stellplätze vor der Bauflucht baurechtlich zulässig sind. Sofern für die Verlegung der Stellplätze keine Baugenehmigung erforderlich ist, kann seitens des Trägers der Kindertagesstätte ein Fällantrag gestellt werden (www.dresden.de/faellantrag). Falls eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist der Fällantrag mit dem Bauantrag einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert